

Nachtzieltechnik
in den Ländern

„Große Leuchten“

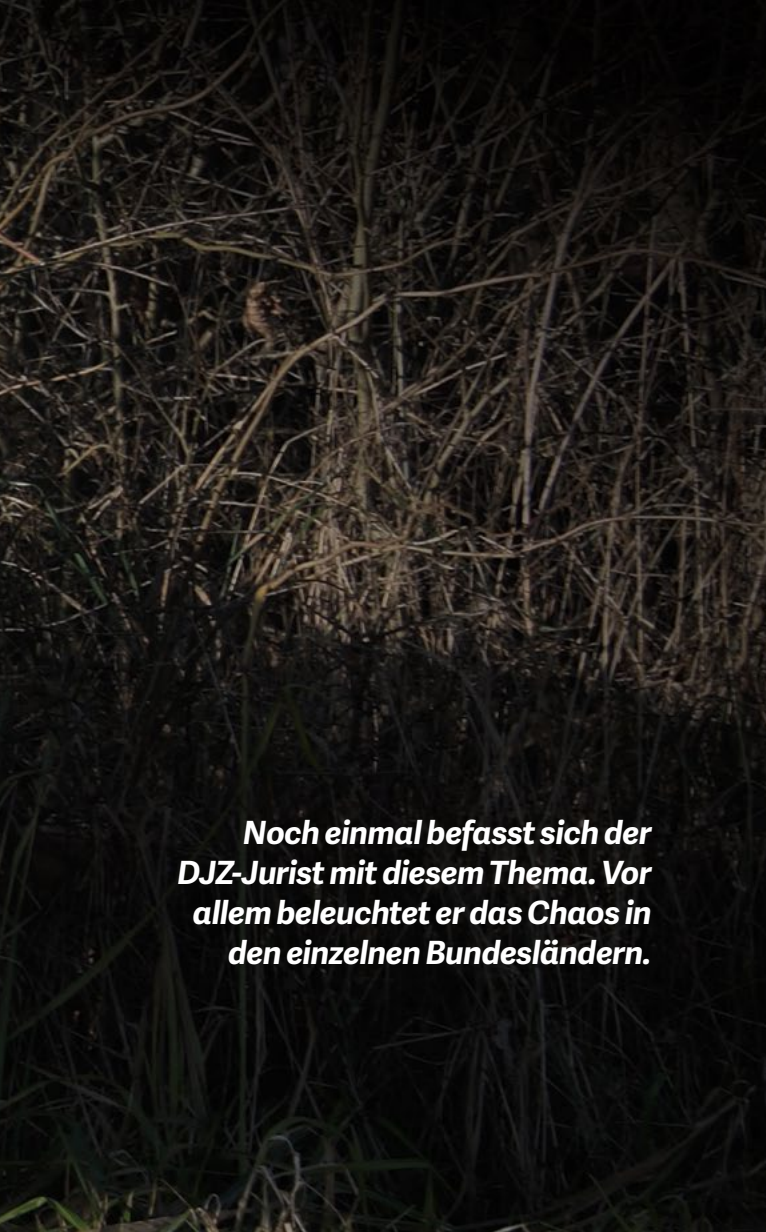
Dr. Heiko Granzin

In der DJZ-Augustausgabe musste ich Sie auf Anweisung der Redaktionsleitung in die Ödnis der waffenrechtlichen Bestimmung zur

Nachtzieltechnik führen. Nun hat der Chef nachgelegt und mich gezwungen, Sie mit ergänzenden Erläuterungen zu den landesgesetzlichen Regelungen endgültig ins Wachkoma zu schießen.

Ganz ohne Grund quäle ich Sie aber nicht. Denn was die Nutzung von Nachtzieltechnik anbelangt, steht die deutsche Kleinstaaterei Nachtjagdfreunden im Wege. Die teilweise Legalisierung von Vor- und Auf-

satzgeräten (*nachfolgend nur „Vorsatzgeräte“ genannt*) durch den Bundesgesetzgeber betrifft nämlich ausschließlich die waffenrechtliche Seite. Heißt: Nur weil die Nutzung der Technik jetzt nach Waffenrecht nicht



Noch einmal befasst sich der DJZ-Jurist mit diesem Thema. Vor allem beleuchtet er das Chaos in den einzelnen Bundesländern.

Foto: Heino Petersen

Aber – huch! Während ich diese Zeilen schreibe, leitet mir ein Freund aus dem zuständigen Ministerium den Referentenentwurf zum neuen Bundesjagdgesetz zu.

Ich halte inne, überfliege und erschauere: ein überreguliertes Waldschutzmonster.

Doch darüber werde ich in der kommenden Ausgabe zertorn. Heute bleiben meine rehraunen Lichter an der geplanten Regelung zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJG kleben: „...das Verbot von Nachtzielgeräten ... umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild.“

Ein Knaller! Das Innenministerium hatte sich anlässlich der Änderung des Waffenrechts doch gegen „echte“ Nachtzielgeräte mit allen Kräften gewehrt. Kommt jetzt statt der „Bastellösung“ mit Vor- oder Aufsatzgeräten doch die jagdrechtliche Aufweichung für waffenrechtlich verbotene „echte“ Nachtzieltechnik?

Ein Anruf in Berlin bringt (noch) keine Klärung. „Äh. Ja,



satztechnik schon in Kürze eine technische und rechtshistorische Sackgasse.)

Nur keinen Missbrauch

Zu den waffenrechtlich für uns Jäger nunmehr erlaubten Vorsatzgeräten schwiegte sich das Bundesjagdgesetz hingegen schon immer aus. Und was nicht verboten ist, ist erlaubt, oder? Naja, wenn da nicht die Gesetzgeber der Länder wären.

Das Bundesjagdgesetz gibt die rechtlichen Außengrenzen vor, innerhalb derer sich die Länder rechtlich bewegen können. Und nach dem Motto „weniger geht immer“, hatten bis vor ein paar Jahren sämtliche Bundesländer analog zum Waffenrecht die Nutzung sämtlicher Nachtzieltechnik (also auch von Vorsatzgeräten) verboten.

Zunehmende (Schwarzwild-) Schäden und die vor der Tür stehende ASP führ(t)en nach und nach zum Umdenken, und anlässlich der jüngsten Waffen-



Foto: Dirk Waltmann

Vorsatzgeräte ermöglichen es, bei Dunkelheit selektiv zu jagen. In Zeiten der ASP eine große Hilfe. Missbrauch verboten

mehr verboten ist, ist sie jagdrechtlich noch nicht erlaubt.

Rolle rückwärts des Innenministeriums

Das Bundesjagdgesetz regelt in § 19 Abs. 1 Nr. 5a das Verbot von

„echten“ Nachtzielgeräten. Wer über meinen Artikel in der vergangenen Ausgabe nicht in den Tiefschlaf gefallen ist, weiß bereits: Nachtzielgerät = ausschließlich zur Montage für Gewehr bestimmt = superböse.

hast Recht. Haben wir irgendwie nicht dran gedacht...“ (*Die DJZ bleibt hier am Ball. Wer sich gerade mit dem Gedanken einer Neuanschaffung trägt, wartet klugerweise noch ein paar Wochen ab. Eventuell ist die Vor-*

rechtsreform kippt Bundesland für Bundesland das Nachtzielverbot.

Doch egal, ob zögerlich oder forsch, was den „Schuss ins Dunkle“ angeht – an einem

Punkt sind sich alle Länder einig: Die Aufhebung des Nachtzielverbotes gilt nur für die Bejagung von Schwarzwild.

Nicht alleine das Nachtjagdverbot nach § 19 Abs. 4 BJagdG gilt (eben außer für Schwarzwild) nach wie vor; die Nutzung von Nachtzieltechnik auf alles andere als Schweinchen garantiert Ärger mit der Obrigkeit.



Also – wehe, Sie missbrauchen die neu gewonnene Freiheit, um endlich dem doofen Nachbarpächter am 1. August kurz nach Mitternacht den 16-Ender vor

der Nase „umzupüstern“.

Zwar würden Sie – anders als vor der Waffenrechtsreform – keine Straftat mehr begehen, die Sie unmittelbar den Jagdschein kosten würde. Doch der gleich doppelte Verstoß gegen jagdliche Verbote kann mit wenig Phantasie als „gröblicher Verstoß“ gegen jagdrechtliche Vorschriften betrachtet werden und dann durchaus nach § 17 Abs. 4 Nr. 2, 18 BJagdG den Jagdschein kosten.

Das Nutzungsverbot gilt auch für die Regionen, in denen das Nachtjagdverbot zum Zwecke der Reduktion überhöhter Rotwildbestände zeitweise aufgehoben ist. Wer sich hierbei mit Nachtzieltechnik erwischt lässt (oder angeschwärzt wird), handelt immer noch ordnungswidrig.

Allerdings ließe sich argumentieren, dass es gleichermaßen tierschutzweidgerechter ist, im Rahmen der (erlaubten) Nachtjagd das (erlaubte) Vorsatzgerät (unerlaubt) zu benutzen, als durch das Zielfernrohr „mittig auf den brauen Klumpen“ zu schießen.



Ländersache: „Schönes Durcheinander“

Je nach Bundesland ließe sich indes auch dieses Problem halbwegs legal lösen. Einige Länder haben von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und das Nutzen von Leuchtmitteln erlaubt, mit denen das Wild angestrahlt wird.

Wird auf Schwarzwild geweidwerkelt, kann in **Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern** zusätzlich zur erlaubten Jagd mit Vorsatzgerät die (Infrarot-)Taschenlampe genutzt werden.

In **Rheinland-Pfalz und Sachsen** dürfen Taschenlampen zur Bejagung des Schwarzwildes genutzt werden, allerdings keine Nachtzieltechnik.

Umgekehrt halten es **Baden-Württemberg und Hessen**. Hier ist der Einsatz von Vorsatzgeräten erlaubt, indes nicht die Nutzung von externen Leuchten, das heißt weder IR-Strahler zu-

sätzlich zum Vorsatzgerät, noch eine weiße oder etwa grüne Lampe zur normalen Zieloptik.

Die Länder **Saarland, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz** stehen vor dem Frontenwechsel, was bedeutet, dass hier gegebenenfalls auf dem Verordnungswege mittelfristig mit der Erlaubnis von Vorsatzgeräten gerechnet werden kann.

Puh - schönes Durcheinander! Da lobt man sich doch die ewigen Spielverderber. Angeführt von den rot-grünen sowie jagdfeindlichen Stadtstaaten **Hamburg, Berlin und Bremen**, in denen jeder legale Waffenbesitzer per se im Anfangsverdacht eines verkappten Massenmörders steht, zielen sich auch die wildreichen Flächenstaaten **NRW, Thüringen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen**, die neu gewonnenen waffenrechtlichen Freiheiten auch für die jagdliche Praxis nutzbar zu machen.



Der Morgen dämmert. Vor einer guten Stunde hat der Grünrock Beute gemacht. Alles rechtens? Ländersache

Erzwungene „Schlumpschüsse“?

Das strikte Verbot, eine Lampe unmittelbar auf der Waffe oder an/in der Zieloptik zu montieren, stammt aus der Ära, als Nachtzieloptiken bestenfalls in James-Bond-Filmen eine Rolle spielten. Denn was der Gesetzgeber seinerzeit eigentlich vermeiden wollte, war die klassische Wildererwaffe: eine kleinkalibrige Büchse mit aufmontierter Taschenlampe, mittels derer das Wild erst geblendet, dann um die Ecke und später heimlich in den Kofferraum gebracht wird.

Ein auf der Waffe montierter Infrarotaufheller wird vom Wild allerdings überhaupt nicht wahrgenommen und wurde vom Gesetzgeber seinerzeit auch nicht vorweggedacht. Das fortbestehende Verbot hindert die deutsche Jägerschaft heutzutage lediglich daran, die erlaubte Nachtzieltechnik sinn-



voll und tierschutzgerecht einzusetzen.

Die bauartbedingte Kopf- oder Hecklastigkeit und das steigende Gewicht von Gewehren mit Vor- oder Aufsatzgerät führten – insbesondere noch mit Schalldämpfer ausgerüstet – von sich aus zu einer Erschwernis des sicheren Schusses.

Dass „Schlumpschüsse“ begünstigt werden, wenn zusätzlich noch eine Hand nicht am Gewehr bleibt, sondern die externe Lampe halten und richten soll, ist sicher keine gewagte These.

Zweifelhaft ist, ob Änderung in Sicht ist. Es macht nicht den Eindruck, als ob die „großen Leuchten“ in Berlin oder den Landesparlamenten verstanden hätten, was sie da bisher so zusammengestümpert haben. Aufwachen!

Foto: Karl-Heinz Volkmar